

Handbuch Gefahrgut

Richtlinien für den Versand mit der Post



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Vorbereitung eines Gefahrguttransports	4
Beförderungsausschlüsse	5
3.1 Paketpost	5
3.2 Briefpost	5
3.3 Stückgut	6
3.4 Swiss Express Innight	6
Gefahrgut im nationalen Paketkanal	7
4.1 Zugelassene Gefahrgüter	7
4.2 Verpackung und Kennzeichnung ausgewählter zugelassener Gefahrgüter	8
4.2.1 Gefahrgut in begrenzten Mengen (3.4 ADR)	8
4.2.2 Gefahrgut in freigestellten Mengen (3.5 ADR)	10
4.2.3 Leistungsschwache Lithiumbatterien und Geräte, die leistungsschwache Lithiumbatterien enthalten	11
4.2.4 Feuerzeuge oder Nachfüllpatronen für Feuerzeuge	13
4.2.5 UN3373 Biologischer Stoff, Kategorie B	14
4.2.6 Freigestellte medizinische Proben	15
4.2.7 Medizinische Instrumente oder Geräte	16
4.2.8 Trockeneis	16
4.2.9 Kleine Gasflaschen gemäss Sondervorschrift 653	17
Gefahrgut im nationalen Briefkanal	18
5.1 Zugelassene Gefahrgüter	18
5.2 Von der Beförderung ausgeschlossene Gefahrgüter	18
5.3 Verpackung und Kennzeichnung der zugelassenen Gefahrgüter	18
5.3.1 UN3373 Biologischer Stoff, Kategorie B	18
5.3.2 Freigestellte medizinische Proben	19
5.3.3 Medizinische Instrumente oder Geräte	20



Einleitung

Der Transport gefährlicher Güter unterliegt den nationalen Vorschriften der SDR, Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse, und internationalen Bestimmungen des ADR, Internationales Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse.

Diese Vorschriften gelten sowohl für Sie als Absender als auch für die Post als Beförderer.

Als Absender müssen Sie sicherstellen,

- dass nur zur Beförderung zugelassene Gefahrgüter zum Transport übergeben werden,
- dass die Gefahrgüter korrekt klassiert, gekennzeichnet und verpackt werden,
- dass Transportunternehmen über die Art und Menge der gefährlichen Güter informiert werden und
- dass allenfalls benötigte Dokumente korrekt ausgestellt und dem Beförderer übergeben werden.

Ein wichtiger Aspekt für den Versand der gefährlichen Güter ist auch, dass das Personal, das Gefahrgut versendet, vorgängig und danach regelmässig aufgabenspezifisch geschult wird.

In diesem Handbuch finden Sie die wesentlichen Angaben für den Versand von gefährlichen Gütern mit der Paket- oder Briefpost. Die Angaben sind jedoch nicht abschliessend. Haben Sie Zweifel oder Fragen, kontaktieren Sie uns unter gefahr gut@post.ch.

Bitte beachten Sie, dass die Beförderung gefährlicher Güter im Brief- und Paketkanal kostenpflichtig ist. Zusätzlich beachten Sie bitte die zusätzliche postalische Kennzeichnung für Brief (Datenmatrix Code und LAB) und Paket (Zusatzleistungsbarcode). Weitere Informationen und Preise entnehmen Sie bitte unseren Webseiten.

Viele gefährliche Güter, die nicht im Brief- oder Paketkanal befördert werden dürfen, können im [Stückgutkanal](#) transportiert werden, Kontakt: stueckgut@post.ch.

Nebst dem Stückgutkanal gibt es weitere Transportmöglichkeiten über [Swiss-Express Innight](#). Zudem können wir viele Gefahrstoffe gesetzeskonform lagern. Kontakt: ksvillmergen@post.ch

Vorbereitung eines Gefahrguttransports

Prüfen Sie vor dem Versand, ob es sich um ein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften handelt.

Hierzu stehen Ihnen folgende Hilfsmittel zur Verfügung:

- Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
- Lieferscheine
- Kennzeichnung der Versandverpackung des Lieferanten
- Die Vorschriften des ADR (Teil 2 ADR, Klassierungsvorschriften und Tabelle 3.2B, alphabetische Auflistung der UN-Nummern)

Anhand der UN-Nummer und allfälliger zusätzlicher Elemente der Klassierung wie Verpackungsgruppe, Klassifizierungscode, oder Sondervorschriften kann im ADR überprüft werden, ob für das entsprechende gefährliche Gut eine Ausnahmeregelung angewendet werden kann, aufgrund derer weniger strenge Anforderungen an die Verpackung und die Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines ADR-Beförderungspapiers angewendet werden kann. Es handelt sich dabei nach wie vor um gefährliche Güter, die entsprechenden Vorschriften für die jeweilige Ausnahmeregelung müssen entsprechend korrekt umgesetzt werden.

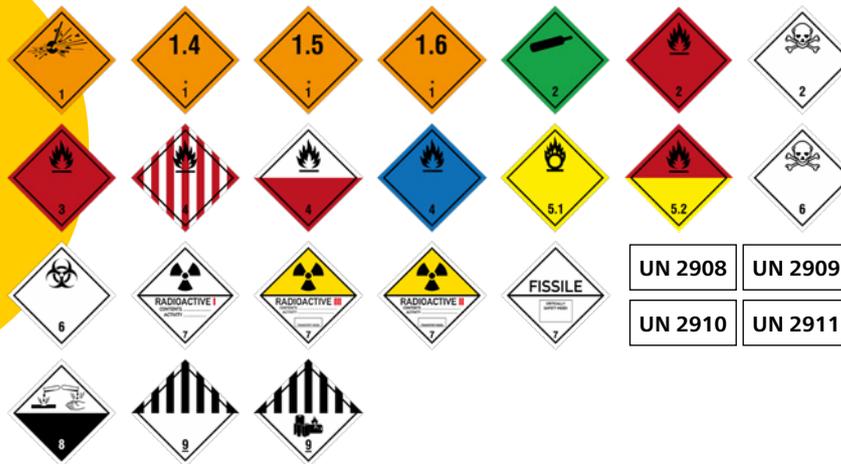


Das ADR kann in den Sprachen Deutsch und Französisch auf der Seite des ASTRA heruntergeladen oder bei einem spezialisierten Unternehmen gekauft werden.

Beförderungsausschlüsse

3.1 Paketpost

Gefahrgüter, bei denen keine Freistellungen in Bezug auf die verpackte Menge oder einer Sondervorschrift zur Anwendung kommen, sowie radioaktive Stoffe in freigestellten Versandstücken sind von der Beförderung im nationalen Paketkanal ausgeschlossen.



Zudem sind auch Nassbatterien, zum Beispiel Autobatterien, die den UN-Nummern 2794 und 2795 zugeordnet sind, von der Beförderung ausgeschlossen, es sei denn, sie sind so verpackt, dass die Batterie während der Beförderung nicht kippen kann, der Austritt von Batteriesäure auch beim Kippen des Versandstücks verhindert wird und dass allfällig auslaufende Batteriesäure vollständig absorbiert wird.

Beispiele verbotener Gefahrgüter:

- Feuerwerk, Tischbomben, Wunderkerzen
- Lithium Batterien, Akkus > 100 Wh (E-Bike Akkus, Akkus von starken Handgeräten, etc.)
- Beschädigte Lithiumbatterien
- Lösungsmittelhaltige Farbe in Behältern > 5 L
- Sauerstoffflaschen, unabhängig von der Grösse
- Etc.

3.2 Briefpost

Mit der Briefpost dürfen keine Gefahrgüter im Sinne der Transportvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) versendet werden. Ausnahmen: biologische Stoffe Kategorie B und freigestellte medizinische oder veterinärmedizinische Laborproben.

Beförderungsausschlüsse

3.3 Stückgut

Von der Beförderung im Stückgut ausgeschlossen sind:

Klasse 1: Explosive Stoffe und Gegenstände mit Ausnahme der Unterklasse 1.4

Klasse 4.1: Selbstersetzliche Stoffe und polymerisierende Stoffe, die eine Temperaturkontrolle erfordern

Klasse 5.2: Organische Peroxide, die eine Temperaturkontrolle erfordern

Klasse 7: Radioaktive Stoffe, ausser freigestellte Versandstücke

Gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential gemäss 1.10.3 ADR

Die Beförderung gefährlicher Güter in Tanks ab 3 m³ Fassungsvermögen

3.4 Swiss-Express «Innight»

Von der Beförderung bei Swiss-Express Innight ausgeschlossen sind:

Klasse 1: Explosive Stoffe und Gegenstände mit Ausnahme der Unterklasse 1.4

Klasse 4.1: Selbstersetzliche Stoffe und polymerisierende Stoffe, die eine Temperaturkontrolle erfordern

Klasse 5.2: Organische Peroxide, die eine Temperaturkontrolle erfordern

Klasse 7: Radioaktive Stoffe, ausser freigestellte Versandstücke

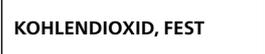
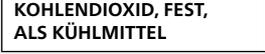
Gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential gemäss 1.10.3 ADR

Gefährliche Güter oberhalb der Mengengrenzen nach 1.1.3.6 ADR, Freistellung in Bezug auf die Menge gefährlicher Güter pro Beförderungseinheit

Gefahrgut im nationalen Paketkanal

4.1 Zugelassene Gefahrgüter

Im nationalen Paketkanal sind nur diejenigen Gefahrgüter zum Versand zugelassen, die aufgrund ihrer Klassierung, einer Sondervorschrift oder der maximal zulässigen Menge pro Versandstück teilweise oder vollständig von den Transportvorschriften für den Versand gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) freigestellt sind.

Beschreibung der Freistellung (Fundort im ADR)	Kennzeichnung der Versandstücke
Gefahrgut in begrenzten Mengen (Kapitel 3.4 ADR)	
Gefahrgut in freigestellten Mengen (Kapitel 3.5 ADR)	
Leistungsschwache Lithiumbatterien (Sondervorschrift 188, Kapitel 3.3 ADR)	
UN 3373 Biologischer Stoff, Kategorie B (Sondervorschrift 650, Kapitel 3.3 ADR)	
Freigestellte medizinische Laborproben Freigestellte veterinärmedizinische Laborproben (Unterabschnitt 2.2.6.1.5.8 ADR)	 
Gebrauchtes medizinisches Instrument Gebrauchtes medizinisches Gerät (Unterabschnitt 2.2.62.1.5.9 ADR)	 
Kleine Gasflaschen mit UN 1006 AGRON, VERDICHTET UN 1013 KOHLENDIOXID UN 1046 HELIUM, VERDICHTET UN 1066 STICKSTOFF, VERDICHTET Produkt aus Prüfdruck und Fassungsraum der Flasche maximal 152 bar.Liter (Sondervorschrift 653, Kapitel 3.3 ADR)	
Trockeneis (Unterabschnitt 5.5.3.4 ADR)	   
UN 1057 Feuerzeuge bis 10 Kg pro Versandstück (Sondervorschrift 658 Kapitel 3.3 ADR)	

Die Auflistung ist nicht abschliessend.

Gefahrgut im nationalen Paketkanal

4.2 Verpackung und Kennzeichnung ausgewählter zugelassener Gefahrgüter

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften, sowie weitere wichtige Informationen zu diversen Freistellungen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

4.2.1 Gefahrgut in begrenzten Mengen (3.4 ADR)

Unter diese Freistellung fallen viele Alltagsprodukte wie Spraydosen, starke Reinigungsmittel, Lösungsmittel, Desinfektionsmittel, Parfüm, Zündhölzchen, aber auch weitere chemische Stoffe und Zubereitungen und gefährliche Gegenstände.

Verpackung

Stabile Aussenverpackung (Ausgepolstert)

Innenverpackung (dicht verschlossen, zweifach gegen unbeabsichtigtes Öffnen geschützt, bei Flüssigkeiten Öffnung nach oben, vor gegenseitiger Berührung geschützt)

 **Achtung: Innenverpackungen aus Glas müssen einzeln geschützt werden, zudem müssen sie in starre Zwischenverpackungen verpackt werden.**



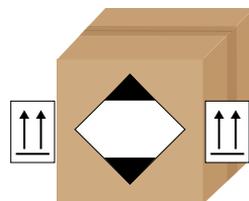
Bitte beachten Sie beim Verpacken auch unsere [Versandanleitung](#).



Kennzeichnung

Schwarz-weiss-schwarze Raute für Gefahrgut in begrenzten Mengen 100 x 100 mm (bei kleinen Versanstücken kann die Raute auf 50 x 50 mm verkleinert werden)

Ausrichtungspfeile auf 2 gegenüberliegenden Seiten bei Flüssigkeiten, Bruttogewicht (falls nicht elektronisch übermittelt)



Gefahrgut im nationalen Paketkanal

Menge

Die maximale Menge pro Aussenverpackung beträgt 30 kg

Die maximale Menge pro Innenverpackung ist in der Tabelle 3.2A, Spalte 7a ADR aufgeführt.

Zur Bestimmung der maximal zulässigen Menge muss wie folgt vorgegangen werden: Ist in der Spalte 7a eine 0, darf die UN-Nummer nicht als Gefahrgut in begrenzten Mengen befördert werden.

- UN-Nummer inklusive Zusatzinformationen wie Verpackungsgruppe, etc. ausfindig machen.
- UN-Nummer in der Tabelle 3.2 A ADR suchen.
- Bei mehreren möglichen Zeilen, die entsprechenden Zusatzangaben beachten, z. B. Verpackungsgruppe.
- Maximal zulässige Menge aus der Spalte 7a entnehmen.

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahrzettel	Sondervorschriften	Begrenzte und freigestellte Mengen	
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)
1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	3	F1	I	3	274	0	E0
1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa)	3	F1	II	3	274 601 640C	11	

Nachfolgend eine Aufstellung häufig versendete Gefahrgüter, die als Gefahrgut in begrenzten Mengen versendet werden können:

Beschreibung	UN-Nummer	Verpackungsgruppe	Maximal zulässige Menge pro Innenverpackung
Spraydose mit entzündbarem Inhalt	UN 1950	Keine	1 L
Händedesinfektionsmittel auf Ethanolbasis, ca. 70% Ethanol	UN 1170	II	1 L
Nicht wiederbefüllbare Gaskartusche für einen kleinen Grill	UN 2037	Keine	1 L
Terpentinersatz	UN 1300	III	5 L
Farbe, entzündbar	UN 1263	II	5 L
Parfüm	UN 1266	II	5 L

Gefahrgut im nationalen Paketkanal

4.2.2 Gefahrgut in freigestellten Mengen (3.5 ADR)

Unter diese Freistellung fallen kleinste Mengen an gefährlichen Gütern, wie sie beispielsweise von Chemielabors zu Testzwecken versendet werden.

Verpackung

Dreifachverpackung bestehend aus

- Aussenverpackung (stabil, ausgepolstert)
- Zwischenverpackung (Absorbiermaterial zwischen Innen- und Zwischenverpackung)
- Innenverpackung (dicht, geschützt vor gegenseitiger Berührung, Öffnung nach oben bei Flüssigkeiten)



Kenzeichnung

Kenzeichnung für Gefahrgut in freigestellten Mengen (100 × 100 mm)

- *Eintrag der Hauptgefahr
- **Absender oder Empfänger in der Kenzeichnung oder auf derselben Oberfläche, wie die Kenzeichnung



Menge

- Maximal zulässige Menge pro Innenverpackung gemäss Code in Tabelle 3.2 A in Spalte 7b aufgrund der UN-Nummer und allfälliger Zusatzangaben wie Verpackungsgruppe, etc.
- Angabe E0 = EQ-Versand nicht erlaubt!
- Aufschlüsselung der Codes in Unterabschnitt 3.5.1.2 ADR
- Maximal zulässige Nettomasse des Versandstücks siehe Tabelle in Unterabschnitt 3.5.1.2 ADR

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahrezettel	Sondervorschriften	Begrenzte und freigestellte Mengen	
	3.1.2	2.2	2.2	2.1.1.3	5.2.2	3.3	3.4	3.5
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)
1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	3	F1	I	3	274	0	E0
1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa)	3	F1	II	3	274 601 640C	1 I	E2

Gefahrgut im nationalen Paketkanal

Code	Höchste Nettomenge je Innenverpackung (für feste Stoffe in Gramm und für flüssige Stoffe und Gase in ml)	Höchste Nettomenge je Aussenverpackung (für feste Stoffe in Gramm und für flüssige Stoffe und Gase in ml oder bei Zusammenpackung die Summe aus Gramm und ml)
E0	In freigestellten Mengen nicht zugelassen	
E1	30	10
E2	30	500
E3	30	300
E4	1	500
E5	1	300

4.2.3 Leistungsschwache Lithiumbatterien und Geräte, die leistungsschwache Lithiumbatterien enthalten

Unter diese Freistellung fallen Batterien, welche die Bedingungen der Sondervorschrift 188 erfüllen.

Dies sind unter anderem Batterien und Akkus für Kleingeräte wie Kameras, Autoschlüssel, Hörgeräte, Spielzeug, kleine Gartengeräte, Handys, Notebooks, etc.

Merkmale

Zusammensetzung	Lithium-Metall	Lithium-Ionen /Lithium-Polymer
Bauweise	Zelle Batterie	Zelle Batterie
Aufladbar	Nein	Ja
Definition Leistungsschwach	Zelle ≤ 1g Lithiumgehalt Batterie ≤ 2g Lithiumgehalt	Zelle ≤ 20Wh Leistung Batterie ≤ 100Wh Leistung
UN-Nr. Zellen und Batterien	UN 3090	UN 3480
UN-Nr. Zellen und Batterien in Geräten eingebaut oder mit Geräten zusammengepackt	UN 3091	UN 3481

Verpackung

Zellen und Batterien

- Innenverpackung, nicht leitfähig
- Batterie vollständig in der Innenverpackung eingeschlossen
- Batterien gegen Kurzschluss gesichert
- Widerstandsfähige Aussenverpackung
- Die Innenverpackung darf in der Aussenverpackung keinen Spielraum haben



Gefahrgut im nationalen Paketkanal

In Geräten eingebaute Zellen und Batterien

- Batterien gegen Kurzschluss gesichert
- Gerät gegen unbeabsichtigtes Ingangsetzen gesichert
- Widerstandsfähige Aussenverpackung
- Die Geräte dürfen in der Aussenverpackung keinen Spielraum haben



Kennzeichnung

- Kennzeichen für kleine, leistungsschwache Lithiumbatterien: 100 × 100 mm (ist das Versandstück nicht gross genug, Mindestgrösse 100 mm breit × 70 mm hoch)
- Eintrag der entsprechenden UN-Nummer



Von der Kennzeichnung freigestellt (Sondervorschrift 188 f)

- In Geräten eingebaute Knopfzellenbatterien (Autoschlüssel, Hörgeräte, etc.)



- Maximal 4 in Geräten eingebaute Zellen pro Paket und maximal 2 Pakete mit je 4 in Geräten eingebauten Zellen an einen Empfänger.



- Maximal 2 in Geräten eingebaute Batterien pro Paket und maximal 2 Pakete mit je 2 in Geräten eingebauten Batterien an einen Empfänger.



Gefahrgut im nationalen Paketkanal

Menge

- Maximal zulässige Bruttomasse des Versandstücks: 30 kg

 **Achtung:** Beschädigte Lithiumbatterien, Geräte mit beschädigten eingebauten Lithiumbatterien dürfen nicht mit der Paketpost versendet werden.

4.2.4 Feuerzeuge oder Nachfüllpatronen für Feuerzeuge

Diese Freistellung gilt für Feuerzeuge, die gemäss Sondervorschrift 658 befördert werden dürfen.

Verpackung

- Stabile Aussenverpackung (Ausgepolstert)
- Innenverpackung

Kennzeichnung

Beschriftung des Versandstücks «UN 1057 FEUERZEUGE» oder «UN 1057 NACHFÜLLPATRONEN FÜR FEUERZEUGE»



Menge

- Maximal zulässige Bruttomasse des Versandstücks: 10 kg
- Maximal zulässige Menge pro Fahrzeug 100 Kg

Zu beachten

Bei Anwendung dieser Sondervorschrift muss der Gefahrzettel 2 entfernt oder unkenntlich gemacht und durch die Kennzeichnung wie oben beschrieben, ersetzt werden. Pakete, die mit einem Gefahrzettel gekennzeichnet sind, werden gestoppt.



Gefahrgut im nationalen Paketkanal

4.2.5 UN3373 Biologischer Stoff, Kategorie B

Unter diese Freistellung fallen biologische Stoffe, bei denen eine Ansteckungsgefahr für gesunde Menschen besteht. Der Krankheitsverlauf ist aber bei gesunden Menschen oder Tieren mild und führt weder zu bleibenden Schädigungen noch zum Tod der infizierten Personen.

Verpackung

Dreifachverpackung bestehend aus

Aussenverpackung

- Widerstandsfähig
- Starr, falls die Innenverpackung nicht starr ist
- Das vollständige Versandstück muss eine Fallhöhe von 1,2 m bestehen, ohne dass der Inhalt austritt
- Eine der Oberflächen muss eine Mindestgrösse von 100 × 100 mm aufweisen



Sekundärverpackung

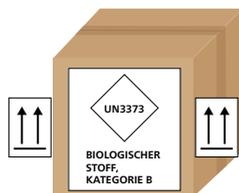
- Flüssigkeits- oder staubdicht
- Absorbierendes Material zwischen Primär- und Sekundärverpackung
- Starr, falls die Aussenverpackung nicht starr ist

Primärverpackung

- Flüssigkeits- oder staubdicht
- Polsterung oder physische Trennung der Primärgefässe untereinander

Kennzeichnung

- Raute mit Angabe UN3373, mindestens 50 × 50 mm, Schriftgrösse mindestens 6 mm
- Offizielle Benennung gemäss Tabelle 3.2 A ADR: «BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B», in Grossbuchstaben, Schriftgrösse mindestens 6 mm
- Ausrichtungspfeile auf 2 gegenüberliegenden Seiten des Versandstücks bei Flüssigkeiten > 50 ml pro Primärverpackung



Menge

- Maximale Bruttomasse des Versandstücks: 30 kg

Gefahrgut im nationalen Paketkanal

4.2.6 Freigestellte medizinische Proben

Unter diese Freistellung fallen human- oder veterinärmedizinische Proben, bei denen eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Krankheitserreger enthalten.

Verpackung

Dreifachverpackung bestehend aus

Aussenverpackung

- Ausreichend fest
- Eine der Oberflächen muss eine Mindestgrösse von 100 × 100 mm aufweisen

Sekundärgefäss

- Wasserdicht
- Absorbierendes Material zwischen Primär- und Sekundärverpackung bei Flüssigkeiten

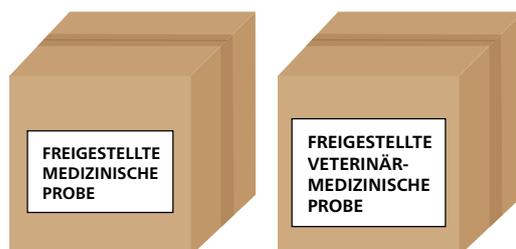
Primärgefäss

- Wasserdicht
- Polsterung oder physische Trennung der Primärgefässe untereinander



Kennzeichnung

Beschriftung des Versandstücks in Grossbuchstaben: «FREIGESTELLTE MEDIZINISCHE PROBE» oder «FREIGESTELLTE VETERINÄRMEDIZINISCHE PROBE»



Menge

- Maximale Bruttomasse des Versandstücks: 30 kg

Gefahrgut im nationalen Paketkanal

4.2.7 Medizinische Instrumente oder Geräte

Darunter fallen medizinische Instrumente oder Geräte, die möglicherweise mit ansteckungsgefährlichen Stoffen kontaminiert sind, oder solche enthalten.

Folgende Geräte und Instrumente fallen jedoch nicht unter diese Freistellung:

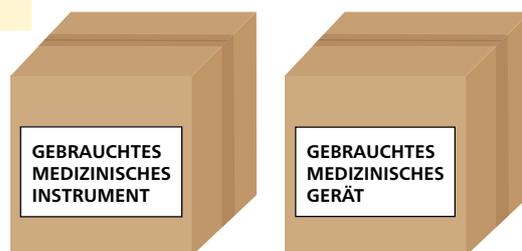
- medizinischer Abfall
- hochansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A (UN 2814 / UN 2910)
- Instrumente und Geräte, die mit anderen gefährlichen Gütern kontaminiert sind, oder gefährliche Güter enthalten

Verpackung

Stabile Verpackung, die verhindert, dass deren Inhalt unter normalen Beförderungsbedingungen weder zu Bruch geht noch aus der Verpackung austreten kann.

Kenzeichnung

Beschriftung des Versandstücks in Grossbuchstaben: «MEDIZINISCHES INSTRUMENT» oder «GEBRAUCHTES MEDIZINISCHES GERÄT»



4.2.8 Trockeneis

Verpackung

Aussenverpackung

- Gut isoliert
- Gasdurchlässig (Explosionsgefahr bei gasdichten Behältnissen)
- Verhindert die unbeabsichtigte Freisetzung des Trockeneises

Innenverpackung

- Kälteresistent bis zu minus 78 °C

Kenzeichnung

Beschriftung des Versandstücks in Grossbuchstaben:

Variante 1: Versand von Trockeneis: «TROCKENEIS» oder «KOHLENDIOXID, FEST»

Variante 2: Versand von Trockeneis zu Kühlzwecken: «TROCKENEIS, ALS KÜHLMITTEL» oder «KOHLENDIOXID, FEST, ALS KÜHLMITTEL»

Falls das Trockeneis zur Kühlung anderer Gefahrgüter verwendet wird, müssen die entsprechenden Kennzeichen ebenfalls auf der Verpackung angebracht werden.



Gefahrgut im nationalen Paketkanal

Menge

Maximale Bruttomasse des Versandstücks: 30 kg



Zu beachten

Oft wird Trockeneis gemäss der für die Luftfracht geltenden Bestimmungen gekennzeichnet, was jedoch nur zulässig ist, wenn sich das Paket auf direktem Weg von oder zu einem Flughafen befindet. Um Verzögerungen zu vermeiden, bitten wir Sie, darauf zu achten, dass die Pakete korrekt gekennzeichnet sind, da unsere Mitarbeitenden angewiesen sind, Versandstücke mit Gefahrzetteln zur Abklärung anzuhalten.



4.2.9 Kleine Gasflaschen gemäss Sondervorschrift 653

Kleine Gasflaschen, die UN 1006 ARGON, VERDICHET, UN 1013 KOHLENDIOXID, UN 1046 HELIUM, VERDICHET oder UN 1066 STICKSTOFF, VERDICHET enthalten und bei denen das Produkt aus Prüfdruck und Fassungsraum 152 Bar x Liter nicht übersteigt, dürfen in einer Aussenverpackung mit entsprechender Kennzeichnung im Paketkanal befördert werden.

Verpackung

Aussenverpackung

- Stabil
- Ausgepolstert

Innenverpackung

- Die Gasflaschen müssen den allgemeinen Bau- und Prüfvorschriften entsprechen.

Kennzeichnung

Raute in Mindestgrösse 100 x 100 mm mit der entsprechenden UN-Nummer



Menge

Maximale Bruttomasse des Versandstücks: 30 kg

Gefahrgut im nationalen Briefkanal

5.1 Zugelassene Gefahrgüter

Im nationalen Briefkanal befördert die Post nur die nachfolgend beschriebenen Gefahrgüter:

Beschreibung	Kennzeichnung
UN 3373 Biologischer Stoff, Kategorie B	
Freigestellte medizinische Laborproben Freigestellte veterinärmedizinische Laborproben	 
Gebrauchtes medizinisches Instrument	 

5.2 Von der Beförderung ausgeschlossene Gefahrgüter

Im Briefkanal sind ausschliesslich die in unten aufgeführten Gefahrgüter zur Beförderung zugelassen.

5.3 Verpackung und Kennzeichnung der zugelassenen Gefahrgüter

Nachfolgend finden Sie Informationen zur Verpackung und Kennzeichnung der im Briefkanal zugelassenen Gefahrgüter.

5.3.1 UN3373 Biologischer Stoff, Kategorie B

Unter diese Freistellung fallen biologische Stoffe, bei denen eine Ansteckungsgefahr für gesunde Menschen besteht. Der Krankheitsverlauf ist aber bei gesunden Menschen oder Tieren mild und führt weder zu bleibenden Schädigungen noch zum Tod der infizierten Personen.

Verpackung

Dreifachverpackung bestehend aus

Aussenverpackung

- Widerstandsfähig
- Starr, falls die Innenverpackung nicht starr ist
- Das vollständige Versandstück muss eine Fallhöhe von 1,2 m bestehen, ohne dass der Inhalt austritt
- Eine der Oberflächen muss eine Mindestgrösse von 100 × 100 mm aufweisen

Sekundärverpackung

- Flüssigkeits- oder staubdicht
- Absorbierendes Material zwischen Primär- und Sekundärverpackung
- Starr, falls die Aussenverpackung nicht starr ist

Gefahrgut im nationalen Briefkanal

Primärverpackung

- Flüssigkeits- oder staubdicht
- Polsterung oder physische Trennung der Primärgefässe untereinander



Kennzeichnung

- Raute mit Angabe UN3373, mindestens 50 × 50 mm, Schriftgrösse mindestens 6 mm
- Offizielle Benennung gemäss Tabelle 3.2 A ADR: «BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B», in Grossbuchstaben, Schriftgrösse mindestens 6 mm



Menge

Maximale Bruttomasse des Briefs siehe [Produktinfos](#) auf unserer Homepage

5.3.2 Freigestellte medizinische Proben

Unter diese Freistellung fallen human- oder veterinärmedizinische Proben, bei denen eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Krankheitserreger enthalten.

Verpackung

Dreifachverpackung bestehend aus

Aussenverpackung

- Ausreichend fest
- Eine der Oberflächen muss eine Mindestgrösse von 100 × 100mm aufweisen

Sekundärgefäss

- Wasserdicht
- Absorbierendes Material zwischen Primär- und Sekundärverpackung bei Flüssigkeiten

Primärgefäss

- Wasserdicht
- Polsterung oder physische Trennung der Primärgefässe untereinander



Gefahrgut im nationalen Briefkanal

Kennzeichnung

Beschriftung des Versandstücks in Grossbuchstaben: «FREIGESTELLTE MEDIZINISCHE LABORPROBE» oder «FREIGESTELLTE VETERINÄRMEDIZINISCHE LABORPROBE»



Menge

Maximale Bruttomasse des Briefs siehe [Produktinfos](#) auf unserer Homepage

5.3.3 Medizinische Instrumente oder Geräte

Darunter fallen medizinische Instrumente oder Geräte, die möglicherweise mit ansteckungsgefährlichen Stoffen kontaminiert sind, oder solche enthalten.

Folgende Geräte und Instrumente fallen jedoch nicht unter diese Freistellung:

- medizinischer Abfall
- hochansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A (UN 2814 / UN 2910)
- Instrumente und Geräte, die mit anderen gefährlichen Gütern kontaminiert sind, oder gefährliche Güter enthalten

Verpackung

Stabile Verpackung, die verhindert, dass deren Inhalt unter normalen Beförderungsbedingungen weder zu Bruch geht noch aus der Verpackung austreten kann.

Kennzeichnung

Beschriftung des Versandstücks in Grossbuchstaben: «MEDIZINISCHES INSTRUMENT» oder «GEBRAUCHTES MEDIZINISCHES GERÄT»



Menge

Maximale Bruttomasse des Briefs siehe [Produktinfos](#) auf unserer Homepage

Post CH AG
Logistik-Services
Wankdorfallee 4
3030 Bern

www.post.ch/gefahrgut
Telefon 0848 888 888
gefahrgut@post.ch

